

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Untersagung einer Reklameanlage, Rückwärtsfahren auf der Autobahn sowie Nachtrunk.

Untersagung einer Reklameanlage

Der Magistrat einer Landeshauptstadt untersagte die Aufstellung einer beleuchteten Reklametafel mit bewegten Werbebotschaften („Rolling Board“) im Sichtbereich der Fahrbahn „straßenpolizeilich wegen des unmittelbaren Straßen- und Eisenbahnkreuzungs- sowie Verflechtungsbereich der Autobahnabfahrt“.

Der Bewilligungswerber legte in seiner Berufung einen modifizierten Plan vor, aus dem eine Verschiebung der Anlage um sechs Meter hervorging. Die Berufungsbehörde holte ein Gutachten eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen ein. Dieser gelangte im Hinblick auf die komplexe Verkehrssituation und eines daraus resultierenden erhöhten Aufmerksamkeitserfordernisses zum Schluss, dass der Antrag abzulehnen sei; im gesamten Straßenzug gebe es keinen genehmigungsfähigen Standort. In einer ergänzenden Stellungnahme wies der Sachverständige darauf hin, dass bei einem Ortsaugenschein Blendwirkung durch die Sonne festgestellt worden sei. Es sei damit zu rechnen, dass durch den Werbezweck der Anlage die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern abgelenkt werde. Besonders problematisch sei die Situation im gegenständlichen Bereich, weil es sich um eine innerstädtische Hauptverkehrsachse handle, wo neben zahlreichen verkehrsrelevanten Informationen auch eine Häufung verkehrsfremder Informationen (Hinweisschilder, Firmenbezeichnungen, Plakate, Mast-



„Rolling Board“: Werden durch eine beleuchtete Reklametafel Verkehrsteilnehmer abgelenkt, kann die Aufstellung von der Behörde untersagt werden.

werbung) gegeben sei. Der Bewilligungswerber legte ein „lichttechnisches Gutachten“ eines privaten Sachverständigen vor. Darin wurde die behauptete Blendung von Lenkern in Frage gestellt.

Der Stadtsenat wies die Berufung ab und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid, da infolge der Verkehrssituation die Errichtung der Werbeanlage zu Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer und einer wesentlichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen würde. Dagegen erhob der Bewilligungswerber Vorstellung und rügte, dass eine Begründung fehle, inwiefern

die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit wesentlich sei. Der Vorstellung wurde stattgegeben, der Berufungsbescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Magistrat verwiesen. Die Berufungsbehörde habe es unterlassen, festzustellen, ob durch die Werbeanlage (auch hinsichtlich des Alternativstandorts) eine wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit gegeben sei. Ferner könne nicht nachvollzogen werden, auf welchen Standort sich das Gutachten des Amtssachverständigen beziehe.

Die Landeshauptstadt erhob Beschwerde, die der

VwGH als berechtigt erkannte: „Durch die Anlage wird jedenfalls teilweise Luftraum über einer Straße mit öffentlichem Verkehr in Anspruch genommen.“ Aus dem im angefochtenen Bescheid wiedergegebenen Gutachten des Amtssachverständigen gehe klar hervor, dass auch eine Standortverschiebung nicht möglich sei, da im gesamten Straßenraum kein genehmigungsfähiger Standort gesehen werden könne. „Damit gab der Amtssachverständige in schlüssiger Weise zu erkennen, dass er auch im Hinblick auf den modifizierten Standort keine Möglichkeit einer Bewilligung sieht“, erläuterte der VwGH. Zur geforderten Wesentlichkeit erörterte der VwGH, dass im Berufungsbescheid klar zum Ausdruck komme, dass es aufgrund der komplexen Verkehrssituation im Nahbereich des geplanten Aufstellungsorts zu Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer und infolge dessen einer wesentlichen Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs kommen würde. Schon aus dem Ablenkungseffekt leitete die Berufungsbehörde bereits die Wesentlichkeit ab. Wie aus „insbesondere“ in § 83 Abs. 1 StVO zu ersehen ist, ist die Aufzählung nicht erschöpfend und schließt nicht aus, dass bei einer komplexen Verkehrssituation die Ablenkung von Verkehrsteilnehmern durch eine Werbeanlage als wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit qualifiziert werden kann. Eine Rechtswidrigkeit des Berufungsbescheides lag daher nicht vor.

VwGH 2009/02/0233,
16.10.2009

RA DR. PETER CSOKLICH

Rechtsanwaltskanzlei
mit dem Schwerpunkt
Wirtschaftsrecht

1090 WIEN
WÄHRINGERSTRASSE 2-4
TEL.: 01 / 319 45 20-0
FAX: 01 / 319 83 22
INTERNET: WWW.DSCVIENNA.AT

RECHTSANWALT DR. MICHAEL MATHES

Marc-Aurel-Straße 6
1010 Wien

Telefon: 01-512 51 51
Telefax: 01-513 87 71



DR. WOLFGANG KUNERT RECHTSANWALT

TEL.: 0 22 66 / 62 90 30, 621 35
TELEFAX: 0 22 66 / 62 13 56
E-MAIL: ra.kunert@aon.at

KANZLEI:
2000 STOCKERAU
PAMPICHLERSTRASSE 1 A

VERKEHRSRECHT

Rückwärtsfahren auf der Autobahn

Über einen Lenker wurde wegen Rückwärtsfahrens auf der Zufahrtsrampe zur Autobahn eine Geldstrafe verhängt. Dagegen richtete sich seine VwGH-Beschwerde, in der er vorbrachte, dass es sich um keine Autobahn im Sinne der StVO gehandelt habe bzw. das Hinweiszeichen „Autobahn“ nicht gesetzeskonform kundgemacht gewesen sei: „Das Hinweiszeichen befindet sich am Ende der Leitschiene direkt am Kurvenausgang der Auffahrt. Die im Plan bezeichnete Stelle befindet sich aber ca. acht Meter weiter westlich. Im Plan ist gut ersichtlich, dass das Hinweiszeichen sich erst im geraden Verlauf der Auffahrt zu befinden hätte, nicht aber am Kurvenausgang. Damit weicht der Standort des Hinweiszeichens um rund acht Meter von dem im vorgelegten Plan ab, womit keine gehörige Kundmachung vorliegt.“

Die Behörde hat Zu- und Abfahrtsstraßen zu oder von Autobahnen durch Verordnung zu Autobahnen zu erklären. Derartige Verordnungen sind durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Nach der Rechtsprechung des VwGH sind die Straßenverkehrszeichen dort anzubringen, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginnt und endet. Differenziert der Aufstellungsort eines Straßenverkehrszeichens von der getroffenen Ordnungsregelung um fünf Meter, kann von einer gesetzmäßigen Kundmachung nicht die Rede sein.

„Zutreffend hat der Beschwerdeführer einen relevanten Verfahrensmangel infolge des Unterbleibens weiterer Ermittlungen betref-

fend die ordnungsgemäße Kundmachung des Hinweiszeichens durch die belangte Behörde gerügt“, erkannte der VwGH. Der Beschwerdeführer rügte ferner die unterlassene Einvernahme des von ihm namhaft gemachten Polizisten, der das Rückwärtsfahren nicht habe sehen können, weil er zum Tatzeitpunkt nicht mehr am Tatort gewesen sei. Aufgrund einer Erkrankung sei dieser Zeuge nicht zur Verhandlung erschienen. Eine Behörde darf nach der ständigen Judikatur des VwGH die Einvernahme eines Entlastungszeugen nicht allein deshalb unterlassen, weil dieser trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Verhandlung nicht erschienen ist. Vielmehr ist es Pflicht der Behörde, einen allenfalls unwilligen Zeugen zum Erscheinen und zur Aussage zu zwingen. Allerdings ist die Wesentlichkeit des Verfahrensmangels der Unterlassung der Einvernahme des Zeugen davon abhängig, ob der Zeuge zu einem wesentlichen Thema namhaft gemacht worden ist.

Der VwGH erkannte: „Der Beschwerdeführer zeigte mit dieser Rüge keinen relevanten Verfahrensmangel auf, zumal in der Beschwerde nicht einmal behauptet wird, dass die Behörde ansonsten zu einem anderen Bescheid hätte kommen können.“

In der Beschwerde wurde jedoch mit dem Hinweis darauf, dass die Beweisaufnahme im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides noch nicht geschlossen gewesen sei, ein weiterer relevanter Verfahrensmangel aufgezeigt. Damit verletzte die Behörde fundamentale Verfahrensbestimmungen: Der Gesetzgeber hat dem Beschuldigten das Recht eingeräumt, nach Schluss der Beweisaufnahme zu dem ihm vorgeworfenen Verhalten Stellung zu beziehen. Damit

wird es dem Beschuldigten ermöglicht, durch sein persönliches und glaubwürdiges Auftreten auf die bevorstehende Entscheidung Einfluss zu nehmen.

Dem Lenker wurde dieses Recht nicht gewährt (vgl. VwGH 18.5.2004, Zl. 2002/17/0270). Der Bescheid wurde daher auch aus diesem Grund wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

VwGH 2009/02/0095,
25.11.2009

Nachtrunk

Ein an einem Verkehrsunfall beteiligter Lenker gab gegenüber der ermittelnden Polizeibeamtin an, vor dem Unfall fünf Gläser Wein konsumiert zu haben. Die Frage, ob er auch nach dem Lenken etwas getrunken habe, verneinte er. Der Alkohommatttest ergab 0,59 mg/l. Es wurde eine Geldstrafe von 900 Euro verhängt. Erst in der Berufung machte der Lenker geltend, dass sich der ermittelte Alkoholisierungsgrad auf den Konsum von Alkohol nach dem Vorfallszeitpunkt gründe.

Das Berufungsgericht erkannte, dass die hinsichtlich des Nachtrunks aufgestellten Behauptungen durch die Aussage der Polizistin in der Meldung widerlegt seien. Diese war auf eine widersprüchliche Formulierung in der Anzeige angesprochen worden, in welcher der letzte Alkoholkonsum vor der Atemluftmessung mit „ca. 19:30“, der Tatzeitpunkt hingegen mit 19:10 Uhr angegeben war. Die Polizeibeamtin erklärte dies so, dass der Lenker gefragt worden sei, wann er zuletzt Alkohol konsumiert habe und die Zeitangabe 19:30 Uhr auf seiner Aussage beruhe. Die Nachfrage, ob er nach dem Lenken etwas getrunken habe, habe er verneint. Die Be-



Alkotest: Wer sich auf einen Nachtrunk beruft, muss bei der ersten sich bietenden Gelegenheit darauf hinweisen und er hat auch die Menge des konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen.

amtin gab weiters an, dass der Lenker um 20:32 Uhr auf die Polizeiinspektion gebracht und um 20:42 Uhr zum Alkotest aufgefordert worden sei. Wenn er in diesem Zusammenhang erklärt habe, dass sein letzter Alkoholkonsum allenfalls eine Stunde zurückliege, so erkläre dies die Zeitangabe 19:30 Uhr. Der Lenker war nicht zur Verhandlung erschienen, da er von seinem Rechtsvertreter über den Verhandlungstermin nicht informiert worden war.

Auch in der VwGH-Beschwerde verantwortete sich der Lenker mit Nachtrunk. Er brachte vor, er sei zwar zur mündlichen Verhandlung geladen worden, die Ladung sei seinem ausgewiesenen Vertreter zugestellt worden, der Text der Ladung habe jedoch sein persönliches Erscheinen nicht verlangt, weshalb er davon ausgegangen sei, dass dieses auch nicht notwendig sei. Wäre er aber einvernommen worden, hätte er klarstellen können, dass tatsächlich ein Nachtrunk vorgelegen sei und er das Kfz nicht alkoholisiert gelenkt habe. Weiters berief sich der Lenker dar-

auf, dass es bezüglich der zeitlichen Angaben in der Anzeige Widersprüche gäbe. „Zuerst ist dem Beschwerdeführer zu antworten, dass sein Vertreter zur mündlichen Verhandlung erschienen ist und dort angegeben hat, er habe seinen Mandanten in Bezug auf die Verhandlung gar nicht informiert, weil er davon ausging, dass sein Erscheinen nicht notwendig sei“, so der VwGH. Ist eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, hindert dies weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses. Wenn es der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung unterlassen hat, persönlich zu erscheinen, hat er dies selbst zu verantworten (vgl. VwGH 19.10.1995, Zl. 94/09/0168).

Im gegenständlichen Fall komme laut VwGH noch hinzu, dass der anwaltliche Vertreter des Lenkers in der mündlichen Verhandlung ohnehin zugegen war und es dem Lenker oblegen wäre, diesen hinreichend zu informieren (vgl. VwGH 1.10.1997, Zl. 97/09/0149). Bezüglich der vom Lenker

angesprochenen widersprüchlichen Zeitangaben hielt der VwGH entgegen, dass die Beweiswürdigung nur insofern seiner Überprüfung zugänglich sei, als es sich um die Schlüssigkeit des Denkvorgangs handle bzw. darum, ob die Beweisergebnisse in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt worden seien. Die Behörde habe zu den vom Lenker aufgeworfenen Widersprüchen im angefochtenen Bescheid in nicht un schlüssiger Weise Stellung genommen. Es sei daher davon auszugehen, dass der Lenker anlässlich der Amtshandlung die Frage, „ob er nach dem Lenken etwas getrunken“ habe, mit „nein“ beantwortet habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. VwGH 7.9.2007, Zl. 2006/02/0274) im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunks dem Umstand Bedeutung beigegeben, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat. Demnach ist auf einen allfälligen Nachtrunk bei erster Gelegenheit hinzuweisen. Weiters entspricht es der herrschenden Judikatur, dass derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, die Menge des konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen hat. Der Beschwerdeführer hat im Verfahren aber nie eine konkrete Menge des zu sich genommenen Alkohols angegeben, sondern die Menge nur als „diverse alkoholische Getränke“ bezeichnet. Der VwGH: „Unter diesen Umständen konnte die belangte Behörde die spätere Nachtrunkbehauptung als unglaubwürdig erachten.“ Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VwGH 2008/02/0391,
16.10.2009

Valerie Kraus